

Vorwort

Die Insolvenzordnung hat gerade ihren 20. Geburtstag gefeiert und das Rechtsgebiet ist lebendig wie kaum ein anderes. Es ist daher Zeit, die Kommentierung aus der 4. Auflage an die zahlreichen gesetzlichen Änderungen aus der 18. Legislaturperiode anzupassen sowie die umfassenden weiteren Entwicklungen in der Rechtsprechung und der Literatur für den Praktiker stringent nachzuzeichnen. Die neue Auflage bleibt dabei aber nicht stehen, sie nimmt dort, wo es einen sachlichen Bezug gibt, auch die Weiterentwicklung des Insolvenzrechts in den Blick.

Der bereits im August 2013 von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen ist – nach langer Beratungspause im Parlament – am 31.3.2017 vom Bundestag verabschiedet worden und ein Jahr nach seiner Verkündung am 21.4.2018 in Kraft getreten. Fast zeitgleich mit den konzernrechtlichen Regelungen wurde das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ vom Bundestag verabschiedet. Es ist seit dem 29.3.2017 in Kraft. Mit dem „Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung“ vom 22.12.2016 wurden im Rahmen des § 104 InsO Unklarheiten betreffend das „Close-out-Netting“ beseitigt, die durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9.6.2016 entstanden waren und zu erheblichen Friktionen im Finanzmarkt hätten führen können.

Nach einer umfassenden Evaluierung ist die Europäische Insolvenzverordnung grundlegend überarbeitet und erheblich erweitert worden; die neuen Regelungen gelten im Wesentlichen seit dem 26.6.2017. Obgleich die Verordnung unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark) ist, waren auf nationaler Ebene Einpassungen in das deutsche Recht notwendig. Diese wurden mit dem „Gesetz zur Durchführung der VO (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren“ vom 5.6.2017 vorgenommen und überwiegend in Art. 102c EGInsO eingestellt. Das Gesetz enthält ebenfalls Änderungen der §§ 13 Abs. 3, 15a Abs. 6 InsO, die sicherstellen sollen, dass nicht ein unrichtig gestellter, sondern lediglich ein als unzulässig abgewiesener Insolvenzantrag die Strafbarkeit des Schuldners wegen Insolvenzverschleppung auslösen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass das Gericht ihm zuvor Gelegenheit gegeben hat, den Mangel zu beseitigen.

Fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten (1.3.2012) ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers evaluiert worden. Zur Vorbereitung des Berichts an den Bundestag hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Forschergemeinschaft, bestehend aus *Prof. Dr. Jacoby, Prof. Dr. Madaus, Prof. Dr. Sack, H. Schmidt und Prof. Dr. Thole*, mit der Durchführung einer rechtstatsächlichen und rechtswissenschaftlichen Untersuchung beauftragt. Die Gutachter haben ihre Untersuchung am 30.4.2018 vorgelegt. Die von dem Team durchgeföhrten Befragungen zur verstärkten Gläubigerbeteiligung, zur Zulassung von Eingriffen in Gesellschafterrechte im Insolvenzplanverfahren und zum Ausbau der Eigenverwaltung zeigen sehr unterschiedliche Einschätzungen der Wirkungsweise des ESUG

Vorwort

durch die an einem Insolvenzverfahren Beteiligten. Diese Unterschiede spiegeln sich auch in der Literatur und Rechtsprechung wider.

Konsequenzen aus der Evaluierung können nicht ohne Berücksichtigung der Regelungen in der „Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) gezogen werden. Sie ist am 26.6.2019 im europäischen Gesetzblatt verkündet worden und sodann innerhalb von zwei Jahren umzusetzen. Die Richtlinie sieht zwingend die Einführung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens und die Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase auf 3 Jahre ohne gesetzliche Mindestquote vor.

Aber auch einige der im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode vorgesehenen gesetzlichen Regelungen im Insolvenzrecht können nicht ohne Blick auf die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz realisiert werden. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung von Insolvenzverwalterinnen und -verwaltern sowie von Sachwalterinnen und Sachwaltern, ebenso für die Reformierung der Insolvenzantragspflichten.

Auch in den kommenden Jahren wird das Rechtsgebiet des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts daher sehr lebendig bleiben.

Das Werk wertet die neue Rechtsprechung seit dem letzten Erscheinen des Kommentars aus, bezieht die sehr umfangreichen Literaturmeinungen im praktisch relevanten Umfang in die Bearbeitung ein und zeigt bei entsprechenden Regelungen auch erste Konsequenzen aus der Evaluierung des ESUG unter Berücksichtigung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz auf. Darüber hinaus enthält es eine Neukommentierung der Europäischen Insolvenzverordnung. Auf diese Weise sollen die Leserinnen und Leser einen strukturierten Einblick in die vielfältigen Fragestellungen des Insolvenzrechts erhalten, um ihnen ein zügiges, aber profundes Arbeiten mit der Materie zu ermöglichen. Zugleich sollen sie auch über die künftigen Entwicklungslinien des Insolvenzrechts informiert werden.

Der Kommentar ist gedruckt sowie elektronisch (Datenbank oder E-Book) erhältlich. Er steht auch unter www.juris.de und <https://beck-online.beck.de> zur Verfügung, sofern ein entsprechender Zugang zu diesen Informationssystemen besteht.

Ich freue mich, dass das Team der Bearbeiterinnen und Bearbeiter durch zwei neue Autoren verstärkt werden konnte: *Marc D. Lienau* war viele Jahre als Insolvenzrichter tätig und hat im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an großen Reformvorhaben im insolvenzrechtlichen Referat mitgewirkt. *Ben Dany*, der ebenfalls richterliche Erfahrungen im Involvenzrecht mitbringt, ist derzeit in diesem Referat tätig.

Der Kommentar hätte nicht erscheinen können ohne das große Engagement von *Frau Iris Theves-Telyakar* und *Herrn Markus J. Sauerwald*, die seit vielen Jahren das Werk verlagsseitig betreuen. Ihnen beiden sage ich ein besonders herzliches Dankeschön.

Berlin, im November 2019

Marie Luise Graf-Schlicker